

Satzung der VHS im Amt Eggebek

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Eggebek vom 06.02.2024 sowie vom 11.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz

(1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Eggebek.

(2) Die Volkshochschule trägt den Namen

„Volkshochschule im Amt Eggebek“

und wird nachfolgend VHS genannt. Sie hat ihren Sitz in Eggebek.

§ 2

Aufgaben

(1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in

allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten

Lebensgemeinschaft zurechtfinden können. Dabei bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

(2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.

(3) Die VHS ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(4) Die VHS arbeitet mit anderen Trägern der Weiterbildung im Amt Eggebek, insbesondere den Ortskulturringen und den Sportvereinen zusammen. Sie strebt an, ihre Veranstaltungen in allen Gemeinden des Amtes Eggebek stattfinden zu lassen.

§3

Leitung der VHS

Die Leitung der VHS wird von der Amtsverwaltung bestellt. Sie ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und organisatorische Leitung sowie für die bedarfsgerechte Entwicklung der Volkshochschule verantwortlich.

Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) Erarbeitung von Grundsätzen, Richtlinien und Anweisungen für die Arbeit der VHS,
- b) Planung und Kontrolle der Angebote der VHS; innovative Entwicklung und bedarfsgerechte Anpassung der Angebote; Erkundung neuer Geschäftsfelder, Akquisition von Teilnehmern,
- c) Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig- Holstein e.V., öffentlichen Einrichtungen, sonstigen Verbänden, Vereinen und Institutionen sowie mit den Wirtschaftsbetrieben,
- d) Budgetplanung sowie die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
- e) Auswahl, Verpflichtung und Beratung sowie die Vereinbarung der Honorare der Kursleitungen und Referent*innen.

§ 4 Zuständiger Fachausschuss

- (1) Zuständiger Fachausschuss der VHS ist der Hauptausschuss des Amtes Eggebek.
- (2) Die Leitung der VHS soll dem Hauptausschuss einmal im Kalenderjahr Bericht über die Aktivitäten der VHS erstatten.

§ 5

Kursleiter*innen und Referent*innen

- (1) Die Kursleiterinnen/ Kursleiter und Referentinnen/Referenten über ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen des Kreises Schleswig-Flensburg e.V..

§ 6

Teilnehmer*innen

(1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer älter als 15 Jahre ist.

Die Leitung der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein
höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden von Nachweis sachlich
gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der VHS im
Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleiterin/
dem jeweiligen Kursleiter.

(3) Den Teilnehmerinnen/ Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von
VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.

§ 7

Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt
erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im Amt
Eggebek.

§ 8

Hausrecht, Ausschluss von Kursen/Veranstaltungen

(1) Das Hausrecht in den von der VHS benutzten Unterrichtsräumen wird durch die Leitung der VHS
wahrgenommen und kann im Kursbetrieb auf die Kursleitung delegiert werden.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können Benutzer*innen von der
Teilnahme an Angeboten der Volkshochschule dauerhaft oder auf eine bestimmte Zeit
ausgeschlossen werden.

(3) Teilnehmer*innen, in deren Wohnung jemand an einer meldepflichtigen, übertragbaren
Krankheit erkrankt ist, dürfen Veranstaltungen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht
benutzen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Unterrichtsräume einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Unfall- und Sachdeckungsschutz bestehen nur entsprechend den Bestimmungen der Schaden regulierenden Stelle. Darüber hinaus ist jegliche Haftung - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Geld- oder Wertgegenstände sowie Fahrzeuge nebst Inhalt auf den Abstellplätzen vor den Unterrichtsgebäuden.
- (2) Die Kursteilnehmer*innen haben für alle Schäden, die durch ihr Verschulden verursacht werden, aufzukommen.

§ 10

Änderung der VHS-Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch den Amtsausschuss erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Amtsausschusses.

§ 11

Aufhebung der VHS

Die VHS wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb entfallen sind.

§ 12

Veröffentlichungen

Satzungen der VHS werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek bekanntgemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung der VHS im Amt Eggebek tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.